

**Verkündungsblatt** Nr. 7/10.12.2015  
der TU Kaiserslautern  
Amtliche Bekanntmachungen

# Verkündungsblatt Nr. 7/10.12.2015

## der TU Kaiserslautern Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnungen:

Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang „Bauingenieurwesen – Konstruktiver Ingenieurbau“ im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24. November 2015.....	3
Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen – Infrastruktur Wasser und Mobilität im Fachbereich Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24. November 2015 .....	4
Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Ingenieurwissenschaften Produkt-entwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25. November 2015 .....	5
Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 08. November 2012 (Staatsanzeiger Nr. 48 vom 24.12.2012, S. 2526), i.V.m. der Bachelorprüfungsordnung des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern (BPO) vom 13. September 2007 (Staatsanzeiger Nr. 35 vom 24.09.2007, S. 1430) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. November 2015 .....	25
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrative Sozialwissenschaft an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. November 2015.....	45
Sonstiges:	
Ordnung zur Änderung des Studienplans für den Fachbereich Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07. September 2015 .....	65

Herausgeber:  
Präsident der TU Kaiserslautern  
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47  
67663 Kaiserslautern



Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus.  
Dieses erscheint bei Bedarf.  
Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:  
[www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/](http://www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/)

## Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang „Bauingenieurwesen – Konstruktiver Ingenieurbau“ im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24. November 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen am 08.07.2015 die nachfolgende Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang „Bauingenieurwesen – Konstruktiver Ingenieurbau“ im Fachbereich Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 19.11.2015, Az.: 4/MF-Och-2015-25-13, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang „Bauingenieurwesen – Konstruktiver Ingenieurbau“ im Fachbereich Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern vom 01. August 2014 (Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern, Nr. 5 vom 05.09.2014, S. 41), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 17. November 2014 (Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern Nr. 7 vom 15.12.2014, S. 21), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Punkt 2 wird an das Ende des letzten Textabsatzes der folgende Satz angefügt: „Die Modulnote im Vertiefungsstudienmodul 4 errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den beiden Noten der gewählten Vertiefungsstudienteilmodule. Beide Vertiefungsstudienteilmodule müssen mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sein. Im Falle des Nichtbestehens eines Vertiefungsstudienteilmoduls kann die jeweilige Prüfung entsprechend § 18 zweimal wiederholt werden.“
2. In Anhang 1a, Tabelle „Vertiefungsmodule“,
  - wird in der Spalte „Veranstaltungsbezeichnung“ die Bezeichnung der Veranstaltung „Energetische Optimierung“ in „Energetische Gebäudeoptimierung“ geändert.
  - Werden in den Feldern der Spalte „Prfg.“ und der Zeilen „M-VS-05“, „M-VS-06“, „M-VS-07“ und „M-VS-08“ die Texte „SP (75 min)“ geändert in „SP (120 min)“.
3. In Anhang 1b, Tabelle „Vertiefungsmodule“,
  - wird in der Spalte „Veranstaltungsbezeichnung“ die Bezeichnung der Veranstaltung „Energetische Optimierung“ in „Energetische Gebäudeoptimierung“ geändert.
  - Werden in den Feldern der Spalte „Prfg.“ und der Zeilen „M-VS-05“, „M-VS-06“, „M-VS-07“ und „M-VS-08“ die Texte „SP (75 min)“ geändert in „SP (120 min)“.

### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang „Bauingenieurwesen – Konstruktiver Ingenieurbau“ im Fachbereich Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 24. November 2015

Der Dekan des Fachbereichs  
Bauingenieurwesen  
der Technischen Universität Kaiserslautern  
Prof. Dr. Robert J ü p n e r

## Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen – Infrastruktur Wasser und Mobilität im Fachbereich Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24. November 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen am 08.07.2015 die nachfolgende Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang „Bauingenieurwesen - Infrastruktur Wasser und Mobilität“ im Fachbereich Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 19.11.2015, Az.: 4/MF-Och-2015-24-13, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang „Bauingenieurwesen - Infrastruktur Wasser und Mobilität“ im Fachbereich Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern vom 01. August 2014 (Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern, Nr. 5 vom 05.09.2014, S. 27), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 17. November 2014 (Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern Nr. 7 vom 15.12.2014, S. 17), wird wie folgt geändert:

1. In Anhang 1a wird in der Spalte „Veranstaltungsbezeichnung“ hinter der Veranstaltung „Technische Hydromechanik“ der Text „ II“ angefügt und die Veranstaltung „Seminar Wasserbau“ in „Seminar Hochwasserrisikomanagement“ umbenannt.
2. In Anhang 1b wird in der Spalte „Veranstaltungsbezeichnung“ hinter der Veranstaltung „Technische Hydromechanik“ der Text „ II“ angefügt und die Veranstaltung „Seminar Wasserbau“ in „Seminar Hochwasserrisikomanagement“ umbenannt.

### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang „Bauingenieurwesen - Infrastruktur Wasser und Mobilität“ im Fachbereich Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 24. November 2015

Der Dekan des Fachbereichs  
Bauingenieurwesen  
der Technischen Universität Kaiserslautern  
Prof. Dr. Robert J ü p n e r

## **Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Ingenieurwissenschaften Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25. November 2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs.2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik am 08.07.2015 die nachfolgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Ingenieurwissenschaften Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 19.11.2015, Az.: 4/MF-Och-2015-26-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Ingenieurwissenschaften Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. März 2009 (Staatsanzeiger Nr. 13 vom 14.04.2009, S. 649), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 27.07.2015 (Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern Nr. 4 vom 15.09.2015, S. 44) sowie der Berichtigung hierzu vom 25.09.2015 (Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern Nr. 5 vom 30.09.2015, S. 6), wird wie folgt geändert:

#### **1. Anhang 3 wird ersetzt durch:**

**Anhang 3:**
**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Hinblick auf einen angestrebten 3semestrigen Masterstudiengang „Produktentwicklung im Maschinenbau“ des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik unter Vorlage eines abgeschlossenen Erststudiums Maschinenbau oder ähnlich**

Vergleichsbasis: Pflichtfachkatalog des 7semestrigen Bachelor-Studiengangs Maschinenbau

Folgende Informationen zzgl. der Abschlussnote müssen aus den Bewerbungsunterlagen eindeutig hervorgehen:

Bewerber(in):	
Nationalität:	
bisheriger/vorauss. Abschluss:	
Bezeichnung des Studiengangs:	
Name der Hochschule:	
Regeldauer des Studiengangs:	
Durchschnittsnote: *)	
Dabei erworbene Credits ( $\geq 180$ ):	

Angestrebter Studiengang:	Master Produktentwicklung im Maschinenbau
---------------------------	---

- Bewerbung angenommen:
- ja
  - ja, mit Auflagen
  - nein
  - nein, aber Empfehlung für anderen Studiengang des FB MV
  - Eignungsfeststellungsgespräch erforderlich

Ablehnungsgrund: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Empfehlung für Studiengang (falls abgelehnt): \_\_\_\_\_

Prüfung der Unterlagen durch: Professor .....

Kaiserslautern, den \_\_\_\_\_ Unterschrift:

\*) bei Durchschnittsnote 2,5 und schlechter ist bei formaler Erfüllung der Aufnahmekriterien ein persönliches Eignungsfeststellungsgespräch erforderlich!

**Bewertungsbogen für** \_\_\_\_\_

 Abschluss des Erststudiums:  Bachelor  Master/Diplom

**Fächerkatalog:** Je nach Hochschule können die Fächerbezeichnungen abweichen.

**Master Produktentwicklung im Maschinenbau**

Lfd. Nr.	Fach	soll	ist	delta
1	Höhere Mathematik oder gleichwertig	24		
2	Technische Mechanik	19		
3	Werkstoffkunde inkl. Labor	11		
4	Darstellende Geometrie und Techn. Zeichnen	7		
5	Maschinenelemente	18		
6	Fertigungstechnik	5		
7	Thermodynamik	9		
8	Elektrotechnik	7		
9	Mess- und Regelungstechnik	8		
10	Strömungsmechanik	5		

fehlende CP: \_\_\_\_\_

 $\leq 30$  Fehl-CP (angenommen)   $> 30$  fehl-CP (abgelehnt) 
**Auflagen (nachzuholende Fächer, max. 30 CP):**

Fach	CP	Fach	CP

 Summe CP aus bisher erworbenen Studienleistungen und Auflagen  $\geq 210$ :





**Bewertungsbogen für** \_\_\_\_\_

 Abschluss des Erststudiums:  Bachelor  Master/Diplom

**Fächerkatalog:** Je nach Hochschule können die Fachbezeichnungen abweichen.

**Master Bioverfahrenstechnik**

Lfd. Nr.	Fach	soll	ist	delta
1	Höhere Mathematik oder gleichwertig	24		
2	Chemie und chemische Reaktionstechnik	8		
3	Thermodynamik u. Wärmeübertragung	14		
4	Bioverfahrenstechnik/Bioprosesstechnik	3		
5	Mechanische Verfahrenstechnik	6		
6	Thermische Verfahrenstechnik	6		
7	Elem. Tech. Mech. / Werkstoffkunde o. App.bau	18		
8	Physik	9		
9	Strömungsmechanik u. Mess- und Regel.tech.	13		

fehlende CP: \_\_\_\_\_

 ≤ 30 Fehl-CP (angenommen)   > 30 fehl-CP (abgelehnt) 
**Auflagen (nachzuholende Fächer, max. 30 CP):**

Fach	CP	Fach	CP

 Summe CP aus bisher erworbenen Studienleistungen und Auflagen  $\geq 210$ :

**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Hinblick auf einen angestrebten 3semestrigen Masterstudiengang „Computational Engineering“ des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik unter Vorlage eines abgeschlossenen Erststudiums Maschinenbau oder ähnlich**

Vergleichsbasis: Pflichtfachkatalog des 7semestrigen Bachelor-Studiengangs Maschinenbau

Folgende Informationen zzgl. der Abschlussnote müssen aus den Bewerbungsunterlagen eindeutig hervorgehen:

Bewerber(in):	
Nationalität:	
bisheriger/vorauss. Abschluss:	
Bezeichnung des Studiengangs:	
Name der Hochschule:	
Regeldauer des Studiengangs:	
Durchschnittsnote: *)	
Dabei erworbene Credits ( $\geq$ 180):	

Angestrebter Studiengang:	Master Computational Engineering
---------------------------	----------------------------------

Bewerbung angenommen:  ja  ja, mit Auflagen  
 nein  nein, aber Empfehlung für anderen Studiengang des FB MV  
 Eignungsfeststellungsgespräch erforderlich

Ablehnungsgrund: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Empfehlung für Studiengang (falls abgelehnt): \_\_\_\_\_

Prüfung der Unterlagen durch: Professor .....

Kaiserslautern, den

Unterschrift:

\*) bei Durchschnittsnote 2,5 und schlechter ist bei formaler Erfüllung der Aufnahmekriterien ein persönliches Eignungsfeststellungsgespräch erforderlich!

**Bewertungsbogen für** \_\_\_\_\_

 Abschluss des Erststudiums:  Bachelor  Master/Diplom

**Fächerkatalog:** Je nach Hochschule können die Fachbezeichnungen abweichen.

**Master Computational Engineering**

Lfd. Nr.	Fach	soll	ist	delta
1	Höhere Mathematik oder gleichwertig	24		
2	Technische Mechanik	19		
3	Werkstoffkunde inkl. Labor	11		
4	Darstellende Geometrie und Techn. Zeichnen	7		
5	Maschinenelemente	18		
6	Fertigungstechnik	5		
7	Thermodynamik	9		
8	Elektrotechnik	7		
9	Mess- und Regelungstechnik	8		
10	Strömungsmechanik	5		

fehlende CP: \_\_\_\_\_

 $\leq 30$  Fehl-CP (angenommen) 
 $> 30$  Fehl-CP (abgelehnt) 
**Auflagen (nachzuholende Fächer, max. 30 CP):**

Fach	CP	Fach	CP

 Summe CP aus bisher erworbenen Studienleistungen und Auflagen  $\geq 210$ :

**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Hinblick auf einen angestrebten 3semestrigen Masterstudiengang „Fahrzeugtechnik“ des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik unter Vorlage eines abgeschlossenen Erststudiums Maschinenbau oder ähnlich**

Vergleichsbasis: Pflichtfachkatalog des 7semestrigen Bachelor-Studiengangs Maschinenbau

Folgende Informationen zzgl. der Abschlussnote müssen aus den Bewerbungsunterlagen eindeutig hervorgehen:

Bewerber(in):	
Nationalität:	
bisheriger/vorauss. Abschluss:	
Bezeichnung des Studiengangs:	
Name der Hochschule:	
Regeldauer des Studiengangs:	
Durchschnittsnote: *)	
Dabei erworbene Credits ( $\geq 180$ ):	

Angestrebter Studiengang:	Master Fahrzeugtechnik
---------------------------	------------------------

- Bewerbung angenommen:
- ja                       ja, mit Auflagen  
 nein                       nein, aber Empfehlung für anderen Studiengang des FB MV  
 Eignungsfeststellungsgespräch erforderlich

Ablehnungsgrund: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Empfehlung für Studiengang (falls abgelehnt): \_\_\_\_\_

Prüfung der Unterlagen durch: Professor .....

Kaiserslautern, den

Unterschrift:

\*) bei Durchschnittsnote 2,5 und schlechter ist bei formaler Erfüllung der Aufnahmekriterien ein persönliches Eignungsfeststellungsgespräch erforderlich!

**Bewertungsbogen für** \_\_\_\_\_

 Abschluss des Erststudiums:  Bachelor  Master/Diplom

**Fächerkatalog:** Je nach Hochschule können die Fachbezeichnungen abweichen.

**Master Fahrzeugtechnik**

Lfd. Nr.	Fach	soll	ist	delta
1	Höhere Mathematik oder gleichwertig	24		
2	Technische Mechanik	19		
3	Werkstoffkunde inkl. Labor	11		
4	Darstellende Geometrie und Techn. Zeichnen	7		
5	Maschinenelemente	18		
6	Fertigungstechnik	5		
7	Thermodynamik	9		
8	Elektrotechnik	7		
9	Mess- und Regelungstechnik	8		
10	Strömungsmechanik	5		

fehlende CP: \_\_\_\_\_

 ≤ 30 Fehl-CP (angenommen) 

 > 30 Fehl-CP (abgelehnt) 
**Auflagen (nachzuholende Fächer, max. 30 CP):**

Fach	CP	Fach	CP

 Summe CP aus bisher erworbenen Studienleistungen und Auflagen  $\geq 210$ :

**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Hinblick auf einen angestrebten 3-semesterigen Masterstudiengang „Materialwissenschaften und Werkstofftechnik“ des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik unter Vorlage eines abgeschlossenen Erststudiums Maschinenbau oder ähnlich**

Vergleichsbasis: Pflichtfachkatalog des 7-semesterigen Bachelor-Studiengangs Maschinenbau

Folgende Informationen zzgl. der Abschlussnote müssen aus den Bewerbungsunterlagen eindeutig hervorgehen:

Bewerber(in):	
Nationalität:	
bisheriger/vorauss. Abschluss:	
Bezeichnung des Studiengangs:	
Name der Hochschule:	
Regeldauer des Studiengangs:	
Durchschnittsnote: *)	
Dabei erworbene Credits ( $\geq 180$ ):	

Angestrebter Studiengang:	Master Materialwissenschaften und Werkstofftechnik
---------------------------	--

Bewerbung angenommen:       ja                       ja, mit Auflagen  
     nein                       nein, aber Empfehlung für anderen Studiengang des FB MV  
     Eignungsfeststellungsgespräch erforderlich

Ablehnungsgrund: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Empfehlung für Studiengang (falls abgelehnt): \_\_\_\_\_

Prüfung der Unterlagen durch: Professor .....

Kaiserslautern, den                                      Unterschrift:

\*) bei Durchschnittsnote 2,5 und schlechter ist bei formaler Erfüllung der Aufnahmekriterien ein persönliches Eignungsfeststellungsgespräch erforderlich!

**Bewertungsbogen für** \_\_\_\_\_

 Abschluss des Erststudiums:  Bachelor  Master/Diplom

**Fächerkatalog:** Je nach Hochschule können die Fachbezeichnungen abweichen.

**Master Materialwissenschaften und Werkstofftechnik**

Lfd. Nr.	Fach	soll	ist	delta
1	Höhere Mathematik oder gleichwertig	24		
2	Technische Mechanik	19		
3	Werkstoffkunde inkl. Labor	11		
4	Darstellende Geometrie und Techn. Zeichnen	7		
5	Maschinenelemente	18		
6	Fertigungstechnik	5		
7	Thermodynamik	9		
8	Elektrotechnik	7		
9	Mess- und Regelungstechnik	8		
10	Physik	9		
			-	

fehlende CP: \_\_\_\_\_

 $\leq 30$  Fehl-CP (angenommen) 
 $> 30$  Fehl-CP (abgelehnt) 
**Auflagen (nachzuholende Fächer, max. 30 CP):**

Fach	CP	Fach	CP

 Summe CP aus bisher erworbenen Studienleistungen und Auflagen  $\geq 210$ :

**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Hinblick auf einen angestrebten 3semestrigen Masterstudiengang „Produktionstechnik“ des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik unter Vorlage eines abgeschlossenen Erststudiums Maschinenbau oder ähnlich**

Vergleichsbasis: Pflichtfachkatalog des 7semestrigen Bachelor-Studiengangs Maschinenbau

Folgende Informationen zzgl. der Abschlussnote müssen aus den Bewerbungsunterlagen eindeutig hervorgehen:

Bewerber(in):	
Nationalität:	
bisheriger/vorauss. Abschluss:	
Bezeichnung des Studiengangs:	
Name der Hochschule:	
Regeldauer des Studiengangs:	
Durchschnittsnote: *)	
Dabei erworbene Credits ( $\geq 180$ ):	

Angestrebter Studiengang:	Master Produktionstechnik
---------------------------	---------------------------

- Bewerbung angenommen:
- ja
  - ja, mit Auflagen
  - nein
  - nein, aber Empfehlung für anderen Studiengang des FB MV
  - Eignungsfeststellungsgespräch erforderlich

Ablehnungsgrund: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Empfehlung für Studiengang (falls abgelehnt): \_\_\_\_\_

Prüfung der Unterlagen durch: Professor .....

Kaiserslautern, den \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

\*) bei Durchschnittsnote 2,5 und schlechter ist bei formaler Erfüllung der Aufnahmekriterien ein persönliches Eignungsfeststellungsgespräch erforderlich!



**Bewertungsbogen für** \_\_\_\_\_

 Abschluss des Erststudiums:  Bachelor  Master/Diplom

**Fächerkatalog:** Je nach Hochschule können die Fachbezeichnungen abweichen

**Master Produktionstechnik**

Lfd. Nr.	Fach	soll	ist	delta
1	Höhere Mathematik oder gleichwertig	24		
2	Technische Mechanik	19		
3	Werkstoffkunde inkl. Labor	11		
4	Darstellende Geometrie und Techn. Zeichnen	7		
5	Maschinenelemente	18		
6	Fertigungstechnik	5		
7	Thermodynamik	9		
8	Elektrotechnik	7		
9	Mess- und Regelungstechnik	8		
10	Physik	9		

fehlende CP: \_\_\_\_\_

 $\leq 30$  Fehl-CP (angenommen) 
 $> 30$  fehl-CP (abgelehnt) 
**Auflagen (nachzuholende Fächer, max. 30 CP):**

Fach	CP	Fach	CP

 Summe CP aus bisher erworbenen Studienleistungen und Auflagen  $\geq 210$ :

**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Hinblick auf einen angestrebten 3semestrigen Masterstudiengang „Energie- und Verfahrenstechnik“ des Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik unter Vorlage eines abgeschlossenen Erststudiums Verfahrenstechnik oder ähnlich**

Vergleichsbasis: Technischer Pflichtkatalog des 7semestrigen Bachelorstudienganges Energie- und Verfahrenstechnik

Folgende Informationen zzgl. Der Abschlussnote müssen aus den Bewerbungsunterlagen eindeutig hervorgehen:

Bewerber(in):	
Nationalität:	
bisheriger/vorauss. Abschluss:	
Bezeichnung des Studiengangs:	
Name der Hochschule:	
Regeldauer des Studiengangs:	
Durchschnittsnote: *)	
Dabei erworbene Credits ( $\geq 180$ ):	

Angestrebter Studiengang:	Master Energie- und Verfahrenstechnik
---------------------------	---------------------------------------

- Bewerbung angenommen:
- ja
  ja, mit Auflagen
  nein
  nein, aber Empfehlung für anderen Studiengang des FB MV
  Eignungsfeststellungsgespräch erforderlich

Ablehnungsgrund: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Empfehlung für Studiengang (falls abgelehnt): \_\_\_\_\_

Prüfung der Unterlagen durch: Professor .....

Kaiserslautern, den

Unterschrift:

\*) bei Durchschnittsnote 2,5 und schlechter ist bei formaler Erfüllung der Aufnahmekriterien ein persönliches Eignungsfeststellungsgespräch erforderlich!

**Bewertungsbogen für** \_\_\_\_\_

 Abschluss des Erststudiums:  Bachelor  Master/Diplom

**Fächerkatalog:** Je nach Hochschule können die Fachbezeichnungen abweichen.

**Master Energie- und Verfahrenstechnik**

Lfd. Nr.	Fach	soll	ist	delta
1	Höhere Mathematik oder gleichwertig	24		
2	Technische Mechanik, Strömungsmechanik	20		
3	Thermische Verfahrenstechnik	6		
4	Wärme- und Stoffübertragung	5		
5	Mechanische Verfahrenstechnik	6		
6	Anlagentechnik, Apparatechnik, Werkstoffkunde, Konstruktionsausbildung	25		
7	Thermodynamik	9		
8	Physik	9		
9	Mess- und Regelungstechnik	8		
10	Chemie	8		
11	Numerische Mathematik	4		

fehlende CP: \_\_\_\_\_

 ≤ 30 Fehl-CP (angenommen)   > 30 Fehl-CP (abgelehnt) 
**Auflagen (nachzuholende Fächer, max. 30 CP):**

Fach	CP	Fach	CP

 Summe CP aus bisher erworbenen Studienleistungen und Auflagen  $\geq 210$ :

**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Hinblick auf einen angestrebten 3semestrigen Masterstudiengang „Maschinenbau mit BWL“ des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik unter Vorlage eines abgeschlossenen Erststudiums Maschinenbau oder ähnlich**

Vergleichsbasis: Pflichtfachkatalog des 7semestrigen Bachelor-Studiengangs Maschinenbau mit BWL

Folgende Informationen zzgl. der Abschlussnote müssen aus den Bewerbungsunterlagen eindeutig hervorgehen:

Bewerber(in):	
Nationalität:	
bisheriger/vorauss. Abschluss:	
Bezeichnung des Studiengangs:	
Name der Hochschule:	
Regeldauer des Studiengangs:	
Durchschnittsnote: *)	
Dabei erworbene Credits ( $\geq 180$ ):	

  

Angestrebter Studiengang:	Master Maschinenbau mit BWL
---------------------------	-----------------------------

 Bewerbung angenommen:
  ja
  ja, mit Auflagen  
 nein
  nein, aber Empfehlung für anderen Studiengang des FB MV  
 Eignungsfeststellungsgespräch erforderlich

 Ablehnungsgrund: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Empfehlung für Studiengang (falls abgelehnt): \_\_\_\_\_

Prüfung der Unterlagen durch: Professor .....

Kaiserslautern, den \_\_\_\_\_ Unterschrift:

\*) bei Durchschnittsnote 2,5 und schlechter ist bei formaler Erfüllung der Aufnahmekriterien ein persönliches Eignungsfeststellungsgespräch erforderlich!

**Bewertungsbogen für** \_\_\_\_\_

 Abschluss des Erststudiums:  Bachelor  Master/Diplom

**Fächerkatalog:** Je nach Hochschule können die Fächerbezeichnungen abweichen.

**Master Maschinenbau mit BWL**

Lfd. Nr.	Fach	soll	ist	delta
1	Höhere Mathematik oder gleichwertig	24		
2	Technische Mechanik	19		
3	Werkstoffkunde inkl. Labor	11		
4	Darstellende Geometrie und Techn. Zeichnen	7		
5	Maschinenelemente	18		
6	Fertigungstechnik	5		
7	Thermodynamik	9		
8	Elektrotechnik	7		
9	Mess- und Regelungstechnik	8		
10	Grundlagenfach BWL	4		

fehlende CP: \_\_\_\_\_

 ≤ 30 Fehl-CP (angenommen)   > 30 Fehl-CP (abgelehnt) 
**Auflagen (nachzuholende Fächer, max. 30 CP):**

Fach	CP	Fach	CP

 Summe CP aus bisher erworbenen Studienleistungen und Auflagen  $\geq 210$ :

**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Hinblick auf einen angestrebten 3semestrigem Masterstudiengang „Maschinenbau mit angewandter Informatik“ des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik unter Vorlage eines abgeschlossenen Erststudiums Maschinenbau oder ähnlich**

Vergleichsbasis: Pflichtfachkatalog des 7semestrigem Bachelor-Studiengangs Maschinenbau

Folgende Informationen zzgl. der Abschlussnote müssen aus den Bewerbungsunterlagen eindeutig hervorgehen:

Bewerber(in):	
Nationalität:	
bisheriger/voraus. Abschluss:	
Bezeichnung des Studiengangs:	
Name der Hochschule:	
Regeldauer des Studiengangs:	
Durchschnittsnote: *)	
Dabei erworbene Credits ( $\geq 180$ ):	

Angestrebter Studiengang:	Master Maschinenbau mit angewandter Informatik
---------------------------	--

- Bewerbung angenommen:  ja  ja, mit Auflagen  
 nein  nein, aber Empfehlung für anderen Studiengang des FB MV  
 Eignungsfeststellungsgespräch erforderlich

Ablehnungsgrund: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Empfehlung für Studiengang (falls abgelehnt): \_\_\_\_\_

Prüfung der Unterlagen durch: Professor .....

Kaiserslautern, den \_\_\_\_\_ Unterschrift:

\*) bei Durchschnittsnote 2,5 und schlechter ist bei formaler Erfüllung der Aufnahmekriterien ein persönliches Eignungsfeststellungsgespräch erforderlich!

**Bewertungsbogen für** \_\_\_\_\_

 Abschluss des Erststudiums:  Bachelor  Master/Diplom

**Fächerkatalog:** Je nach Hochschule können die Fächerbezeichnungen abweichen.

**Master Maschinenbau mit angewandter Informatik**

Lfd. Nr.	Fach	soll	ist	delta
1	Höhere Mathematik oder gleichwertig	24		
2	Technische Mechanik	19		
3	Werkstoffkunde inkl. Labor	11		
4	Darstellende Geometrie und Techn. Zeichnen	7		
5	Maschinenelemente	18		
6	Fertigungstechnik	5		
7	Thermodynamik	9		
8	Elektrotechnik	7		
9	Mess- und Regelungstechnik	8		
10	Strömungsmechanik	5		

fehlende CP: \_\_\_\_\_

 ≤ 30 Fehl-CP (angenommen)   > 30 fehl-CP (abgelehnt) 
**Auflagen (nachzuholende Fächer, max. 30 CP):**

Fach	CP	Fach	CP

 Summe CP aus bisher erworbenen Studienleistungen und Auflagen **≥ 210**:

## 2. Anhang 4 wird ersetzt durch:

### Anhang 4:

#### **Sonderregelungen für die Teilnehmer des integrierten Studiengangs MECA**

##### **Kooperation des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der TU Kaiserslautern mit dem Institut National des Sciences Appliquées (INSA) in Rouen**

Die deutschen Teilnehmer am integrierten deutsch-französischen Bachelor MECA mit dem INSA Rouen sowie die Absolventen des MECA-4.1 am INSA nehmen gemeinsam an den Lehrveranstaltungen des Masters „Materialwissenschaften und Werkstofftechnik“ oder des Masters „Produktionstechnik“ teil.

1. Die Auswahl der Studierenden der Partnerhochschule erfolgt durch eine – nach Möglichkeit binationale – Jury unter Leitung von dem durch das INSA benannten Programmverantwortlichen. Die Voraussetzung zur Zulassung sind, dass die Studierenden das 1. und 2. Studienjahr („classes préparatoires“) und die drei ersten Semester der „Spécialité Mécanique“ am INSA erfolgreich absolviert haben und 210 ECTS Punkte nachweisen können.
2. Über die Teilnahme am Integrierten Studienprogramm im Rahmen der Kooperation zwischen dem INSA ROUEN und der TU Kaiserslautern wird ein Nachweis erteilt.
3. Abweichend von §4 der Masterprüfungsordnung können die Studierende in dem Studiengang MECA vom INSA Rouen sich in den Master „Materialwissenschaften und Werkstofftechnik“ oder den Master „Produktionstechnik“ einschreiben, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung einen Nachweis über 180 ECTS-Punkte vorlegen können. Sie müssen außerdem vor Beginn des Studiums an der TU Kaiserslautern eine weitere Bescheinigung über 210 ECTS-Punkte und das erfolgreiche Abschließen des Studienabschnitts am INSA nachweisen.
4. Die Masterarbeit soll im Rahmen eines Industrieprojektes durchgeführt werden.

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Ingenieurwissenschaften Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, 25. November 2015

Der Dekan des Fachbereichs  
Maschinenbau und Verfahrenstechnik  
Prof. Dr.-Ing. Jörg S e e w i g



**Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 08. November 2012 (Staatsanzeiger Nr. 48 vom 24.12.2012, S. 2526), iV.m. der Bachelorprüfungsordnung des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern (BPO) vom 13. September 2007 (Staatsanzeiger Nr. 35 vom 24.09.2007, S. 1430) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. November 2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 iV.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften Technischen Universität Kaiserslautern am 04.11.2015 die nachfolgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 08. November 2012 (Staatsanzeiger Nr. 48 vom 24.12.2012, S. 2526), iV.m. der Bachelorprüfungsordnung des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern (BPO) vom 13. September 2007 (Staatsanzeiger Nr. 35 vom 24.09.2007, S. 1430), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17.07.2012 (Staatsanzeiger Nr. 29 vom 13.08.2012, S. 1600) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 19.11.2015, Az.: 4/MF-Och-2015-27-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Fachprüfungsordnung für den Studiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 08. November 2012 (Staatsanzeiger Nr. 48 vom 24.12.2012, S. 2526), iV.m. der Bachelorprüfungsordnung des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern (BPO) vom 13. September 2007 (Staatsanzeiger Nr. 35 vom 24.09.2007, S. 1430), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17.07.2012 (Staatsanzeiger Nr. 29 vom 13.08.2012, S. 1600), wird wie folgt ersetzt:

### INHALT

#### Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

- § 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 4 Bachelorprüfung
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer
- § 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

#### Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung

- § 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 12 Modulprüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 15 Praktische Prüfungen
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

§ 23 Zusatzleistungen und vorgezogene Masterleistungen (Vorstudieren)

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Anhang 1: Module

Anhang 2: Praktikumsrichtlinien

### **Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang**

#### **§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Bachelorstudiengang Integrative Sozialwissenschaft (im Weiteren mit Bachelorstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel wissenschaftliche Grundlagen, Fach- und Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen und fachübergreifende Kompetenzen zu vermitteln und zu fördern und ist Teil eines konsekutiven Bachelor- / Masterstudienprogramms.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Bachelorstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten beruflichen Praxis, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten (LP) wie in Semesterwochenstunden (SWS)) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Bachelorstudiengang erhält Zugang, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (im weiteren Text mit HochSchG abgekürzt) verfügt. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Bachelorstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(4) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessenten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

### § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des 6. Fachsemesters abgelegt werden können.

### § 4 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung umfasst alle zur Erlangung des Bachelorabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Die Teilnahme an der Bachelorprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

### § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Bachelorarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

- Basismodule
- Kompetenzmodule
- Spezialisierung
- Praktikum
- Abschlussarbeit

Die Wahl der Spezialisierung gilt mit der Anmeldung (§11) zur ersten zugehörigen Modul- oder Modulteilprüfung als erfolgt.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs müssen mindestens 180 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 62 Leistungspunkten,
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 90 Leistungspunkten
3. Wahlmodule im Sinne von Absatz 3, Nr. 3 sind nicht vorgesehen,
4. Praktikum im Umfang von 16 Leistungspunkten,
5. Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Entwürfe, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählen auch das Praktikum sowie die Abschlussarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt drei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module im Umfang von 90 LP auswählen und müssen diese Module bestehen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegenden Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.
3. Wahlmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen durch ein anderes Modul ersetzen.
- (4) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Bachelorarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.
- (5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls. Die Vergabe kann an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gekoppelt werden. Die Bedingungen für die regelmäßige und aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben (z.B. im Modulhandbuch); aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Literatur, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen.
- (6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note: 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang und dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.
- (7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.
- (8) Teil des Bachelorstudiums ist ein selbstorganisiertes Praktikum im Umfang von 12 Wochen. Das Nähere regeln die Praktikumsrichtlinien gemäß Anhang 2.

## § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Bachelorprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Für von Frühstudierenden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.

- (4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.
- (5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
- (6) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsauflagen).
- (7) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 64 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen.
- (10) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.
- (11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

### **§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich**

- (1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.
- (2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.
- (3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende angemessene zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 8 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem

zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf andere seiner Mitglieder übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

## **§ 9 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, die in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule stehen, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Sie führen die Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

## **Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung**

### **§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Bachelorprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Studienleistungen sowie zu ihren Wiederholungen (§18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen, Studienleistungen und zur Bachelorarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Bachelorarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen.

(2a) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(2b) Studienleistungen, die zwingend vor dem Anmeldezeitraum abgelegt werden, sind unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten anzuzeigen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet,

2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Spätestens zehn Tage vor der Prüfung sind alle Zulassungsvoraussetzungen durch die Studierende oder den Studierenden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten nachzuweisen. Sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind, aber der erforderliche Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden ist, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen oder
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist oder
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder

4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich, schriftlich oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Die Regelungen der Absätze 1 bis 10 gelten für alle Modul- und Modulteilprüfungen sowie für Studienleistungen.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2, Nummer 7 HochSchG für die Bachelorarbeit wird das Ende des achten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des zehnten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Bachelorarbeit als erstmalig nicht bestanden.

(14) Folgende Modulprüfungen sind bis zur genannten Frist erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend:

1. Basismodule im 5. Fachsemester,
2. Kompetenzmodule im 7. Fachsemester,
3. Module aus dem Abschnitt Spezialisierung im 8. Fachsemester.

## § 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder praktische Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der, sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulprüfungen sind im Anhang näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang.



(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

### § 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechender Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Zu den mündlichen Prüfungen zählt auch die Projektarbeit gemäß Absatz 8.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(8) Die oder der Studierende bearbeitet ein Projekt (siehe Anhang) und präsentiert dieses. Die mündliche Präsentation kann durch Handouts sowie kurze Exposés unterlegt sein.

### § 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten und Essays (Absatz 5), Portfolioarbeiten (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens zwei Stunden. Näheres kann der Anhang regeln.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 3

entspricht. Der Umfang der Hausarbeit wird bei der Ausgabe festgelegt und sollte je nach Leistungspunkteanzahl zwischen 10 und 25 Seiten variieren. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Ein Essay stellt eine verkürzte Form der Hausarbeit im Umfang von 2-8 Seiten dar.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 3) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt der Anhang.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 8 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

sehr gut,	wenn mindestens 75 Prozent,
gut,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
befriedigend,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
ausreichend,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte darüber hinaus erzielt wurden.

## § 15 Praktische Prüfungen

Entfällt.

## § 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Modulprüfung des Moduls Bachelorarbeit wird schriftlich abgelegt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich, planerisch oder gestalterisch darzustellen.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.
- (3) Zur Bachelorarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 120 LP erworben hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.
- (4) Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 für das von ihr oder ihm gewählte Themengebiet erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Bachelorarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.
- (5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt 3 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 360 Stunden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. Für das Thema der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.
- (7) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (8) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.
- (9) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.
- (10) Die oder der Studierende hat die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) bewertet.
- (11) Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Technischen Universität Kaiserslautern sein.
- (12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Bachelorarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Bachelorarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatz 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

### § 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Bachelorarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; im Anhang können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung des Moduls Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 16, Absätze 11-13

(4) Die Note der Bachelorprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Bachelorprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Bachelorprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

**§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen**

- (1) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.
- (3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form von Klausuren kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.
- (4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Entfällt.
- (6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.
- (7) Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.
- (8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre zweite Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.
- (9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.
- (10) Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen.

**§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht**

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:
  1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
  2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
  3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
  4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
  5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so

muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragene Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Bachelorprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

## **§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen**

(1) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

**§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungen inklusive der Bachelorarbeit bestanden sind. Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.
- (2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.
- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Bachelorarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 Absatz 1 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.
- (5) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.
- (6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (7) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Bachelorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

**§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Bachelorurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

**§ 23 Zusatzleistungen und vorgezogene Masterleistungen (Vorstudieren)**

- (1) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Bachelorstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.
- (2) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Bachelorstudierende, die sich in Abschlussnähe befinden und denen maximal 40 LP zum Abschluss der Bachelorprüfung fehlen und die voraussichtlich die Zugangsvoraussetzungen erfüllen werden, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses bereits vor Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studiums Studien- und Prüfungsleistungen aus einem konsekutiven Masterstudium an der Technische Universität Kaiserslautern aufnehmen und maximal 30 Leistungspunkte (LP) erwerben (Vorstudieren). Der Antrag auf Genehmigung ist über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die

Entscheidung trifft. Das Prüfungsverfahren richtet sich in diesen Fällen nach der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs. Auch aus einer positiven Entscheidung ergibt sich für Studierende kein Anspruch darauf, zu einem späteren Zeitpunkt außerhalb des regulären Bewerbungsverfahrens zum entsprechenden Masterstudiengang zugelassen zu werden. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für zulassungsbeschränkte Studiengänge.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 24 Informationsrecht**

- (1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen.
- (5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bachelorprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig ab dem Wintersemester 2012/2013 in den Bachelorstudiengang eingeschrieben wurden.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.
- (3) Folgende Übergangsregelungen gelten für Studierende, die vor dem WS 2015/2016 erstmals eingeschrieben wurden:
  1. Begonnene Studienleistungen und Modulprüfungen aus dem Basismodul und der Spezialisierung Soziologie können bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des Sommersemester 2016 gemäß der „Fachprüfungsordnung für den Studiengang Integrative Sozialwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 08. November 2012 (Staatsanzeiger Nr. 48 vom 24.12.2012, S. 2526)“ abgelegt werden.
  2. Begonnene Studienleistungen und Modulprüfungen aus dem Kompetenzmodul Arbeits- und Organisationspsychologie können bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des Sommersemester 2016 gemäß der „Fachprüfungsordnung für den Studiengang Integrative Sozialwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 08. November 2012 (Staatsanzeiger Nr. 48 vom 24.12.2012, S. 2526)“ vom abgelegt werden.
  3. Begonnene Studienleistungen und Modulprüfungen aus dem Basismodul Wirtschaftswissenschaften (BWL oder VWL; neue Bezeichnung: Modul Politische Ökonomie mit Schwerpunkt BWL oder VWL) können bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des Sommersemester 2016 gemäß der „Fachprüfungsordnung für den Studiengang Integrative Sozialwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 08. November 2012 (Staatsanzeiger Nr. 48 vom 24.12.2012, S. 2526)“ vom abgelegt werden.



**Anhang 1: Module**

\*Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung<sup>1</sup>“ sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsart und -form abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule ( §12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsart besteht, kenntlich gemacht und weisen zwei Prüfungsarten auf.

**Pflichtmodule**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Basismodule</b>		<b>62</b>							
SO-00-111-M-1	Propädeutikum	4	Nein		Regelmäßige Teilnahme	Nein	schriftlich	Übungsaufgaben	
SO-06-112-M-1	Politikwissenschaft	15	Nein	15	Referat, Klausuren	Nein	schriftlich	Klausur	s. auch Studienplan
SO-09-113-M-1	Soziologie	15	Nein	15	Klausur	Nein	schriftlich	Klausur	s. auch Studienplan
SO-07-114-M-1	Interaktion und Kommunikation	10	Nein	10	Klausuren, Referate	Nein	schriftlich	Klausur	
SO-01-115-M-1	Methodenlehre	6	Nein	6	---	Nein	schriftlich	Klausur	
SO-04-116-M-1	Wissenschaftstheorie	10	Nein	10	Referate	Nein	Mündlich	Mündliche Prüfung	
SO-00-117-M-1	Ringvorlesung	2	Nein		---	Nein	schriftlich	Essay (unbenotet)	

<sup>1</sup> Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009

<sup>2</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003

**Wahlpflichtmodule**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Basismodule</b>		<b>15</b>							
SO-00-118-M-1	Politische Ökonomie mit Schwerpunkt VWL	15	Ja	15	Klausuren	Nein	schriftlich	Klausur	s. auch Studienplan
SO-00-119-M-1	Politische Ökonomie mit Schwerpunkt BWL	15	Ja	15	Klausuren	Nein	schriftlich	Klausur	s. auch Studienplan
<b>Abschnitt: Kompetenzmodule</b>		<b>51</b>							
SO-01-1110-M-2	Methoden der empirischen Sozialforschung	14	Nein	14	Projektarbeit	Nein	schriftlich	Hausarbeit	
SO-09-1111-M-2	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	14	Nein	14	Referate	Nein	mündlich	Referat: Projektpräsentation	
SO-02-1112-M-2	Erwachsenenpädagogik	14	Nein	14	Klausur, Referate	Nein	schriftlich	Bewertungsportfolio	
SO-07-1113-M-2	Arbeits- und Organisationspsychologie	14	Nein	14	Referate	Nein	schriftlich	Klausur	
SO-04-1114-M-2	Fremdsprachen	9	nein		Klausuren	Nein	Schriftlich	Klausuren	Benotet, Note geht nicht in die Bachelornote ein; s. auch Studienplan
<b>Abschnitt: Spezialisierung</b>		<b>24</b>							
SO-06-1115-M-3	Internationale Beziehungen und Außenpolitik	12	Nein	12	Referate	Nein	schriftlich	Hausarbeit	
SO-05-1116-M-3	Vergleichende Regierungslehre	12	Nein	12	Referate	Nein	schriftlich	Hausarbeit	
SO-05-1117-M-3	Politisches System und Politische Theorie	12	Nein	12	Referate	Nein	schriftlich	Hausarbeit	
SO-09-1118-M-3	Sozialstrukturanalyse und soziale Ungleichheit	12	Nein	12	Referate	Nein	schriftlich	Hausarbeit	
SO-09-1119-M-3	Kultur, Wirtschaft, Gesellschaft	12	Nein	12	Referate	Nein	Schriftlich	Hausarbeit	

**Praktikum**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen (Dauer der Prüfung, falls abweichend, wie häufig wird das Modul angeboten, jährlich, jedes Semester...)
SO-00-1120-M-3	Praktikum	16	Nein		Praktikumsbericht	Nein			Siehe Anhang 2

**Bachelorarbeit (BA)**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
SO-00-1121-M-3	Bachelorarbeit	12		36		Nein	Schriftlich	Bachelorarbeit	

**Anhang 2: Praktikumsrichtlinien**
**§1 Ziele und Zweck**

Ziele des Praktikums sind das Sammeln von berufsfeld- und handlungsorientierten Erfahrungen und Anwendungen, das Herstellen einer konzeptionellen Verbindung des Studiums mit einem ausgewählten Berufsfeld sowie die Übertragung von wichtigen, im Studium erlernten Kompetenzen in ein perspektivisches Berufsfeld.

**§2 Dauer**

Das Praktikum muss mindestens 12 Wochen dauern, es kann auch in zwei Teilen zu je 6 Wochen absolviert werden.

**§3 Durchführung**

Grundsätzlich obliegt die Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle der oder dem Studierenden. Im Zweifelsfall steht die Fachstudienberaterin oder der Fachstudienberater des Bachelorstudiengangs beratend zur Verfügung.

**§4 Nachweis**

- (1) Über das Praktikum hat die oder der Studierende einen Praktikumsbericht zu erstellen.
- (2) Der Praktikumsbericht soll folgendes beinhalten:
  - a) Dauer, Einrichtung und Ort des Praktikums,
  - b) selbst gesetzte Lern- und Erfahrungsziele,
  - c) eine Verlaufsübersicht des Praktikums (zum Beispiel welche Abteilungen wurden in dem Unternehmen oder in der Institution besucht, welche Abläufe hat die oder der Studierende kennengelernt?),
  - d) welche Beobachtungen und welche Erfahrungen wurden in der Praxis gesammelt?
- (3) Der Praktikumsbericht ist nach Abschluss des Praktikums umgehend, mit einer Erklärung über das selbstständige Abfassen des Berichts, bei der Fachstudienberaterin oder dem Fachstudienberater einzureichen. Der Umfang des Berichts beträgt mindestens fünf Seiten. Die Berichtsseiten sind zu nummerieren, der Bericht ist mit einem Deckblatt und einem Inhaltsverzeichnis (inkl. Nummerierung und Seitenzahl) zu versehen.
- (4) Die aufnehmende Einrichtung stellt der oder dem Studierenden ein qualifiziertes Praktikumszeugnis oder eine Bescheinigung aus, aus der die Praktikumsdauer und -art sowie die Anzahl der Fehltage hervorgeht.

**§5 Anerkennung**

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch die Fachstudienberaterin oder den Fachstudienberater nach Vorlage der Nachweise gemäß § 4 der Praktikumsrichtlinien.

**§6 Versicherungsschutz**

Ein Versicherungsschutz seitens der Technischen Universität Kaiserslautern besteht während des Praktikums nicht. Die Technische Universität Kaiserslautern haftet nicht für Schäden, die die oder der Studierende während ihres oder seines Praktikums verursacht.

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 08. November 2012 (Staatsanzeiger Nr. 48 vom 24.12.2012, S. 2526), i.V.m. der Bachelorprüfungsordnung des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern (BPO) vom 13. September 2007 (Staatsanzeiger Nr. 35 vom 24.09.2007, S. 1430) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 26. November 2015

Die Dekanin  
des Fachbereichs Sozialwissenschaften  
Prof. Dr. Shanley A L L e n

## Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrative Sozialwissenschaft an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. November 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 iV.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften Technischen Universität Kaiserslautern am 04.11.2015 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrative Sozialwissenschaft an der Technischen Universität beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 19.11.2015, Az.: 4/MF-Och-2015-28-09 , genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### INHALT

<u>Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang</u> .....	
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad .....	
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit .....	
§ 4 Masterprüfung .....	
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen .....	
§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen .....	
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich .....	
§ 8 Prüfungsausschuss .....	
§ 9 Prüferinnen und Prüfer .....	
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende .....	
<u>Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung</u> .....	
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung .....	
§ 12 Modulprüfungen .....	
§ 13 Mündliche Prüfungen .....	
§ 14 Schriftliche Prüfungen .....	
§ 15 Praktische Prüfungen .....	
§ 16 Masterarbeit .....	
§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen .....	
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen .....	
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht .....	
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen .....	
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement .....	
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung .....	
§ 23 Zusatzleistungen .....	
<u>Abschnitt III: Schlussbestimmungen</u> .....	
§ 24 Informationsrecht .....	
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften .....	
Anhang 1 - Module .....	
Anhang 2: Praktikumsrichtlinien .....	

## **Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang**

### **§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Masterstudiengang Integrative Sozialwissenschaft im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse in dem gewählten Fachgebiet zu vermitteln. Im Masterstudiengang sollen die im Bachelorstudiengang Integrative Sozialwissenschaft erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen weiter vertieft, verbreitert, erweitert oder ergänzt werden. Ziel des Studiums ist die Fähigkeit, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden effizient sowie selbstständig anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten. Im Masterstudium ist das Heranführen an die Praxis des innovativen Arbeitens in der Wissenschaft sowie die Einübung in die Praxis des Problemlösens angesichts hochgradig komplexer Fragestellungen im modernen Technik- und Wirtschaftsleben gleichberechtigt neben einer weiteren fachlichen Vertiefung des Wissens zu sehen. Der Masterstudiengang ist Teil eines konsekutiven Bachelor- / Masterstudienprogramms.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, deren Bedeutung für die berufliche Praxis zu erkennen, und mit dem Wissen kritisch und verantwortungsvoll umzugehen.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Masterstudiengang ist ein deutsch- und englischsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten beruflichen Praxis, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten (LP) wie in Semesterwochenstunden (SWS)) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein erfolgreiches, mit mindestens „befriedigend“ (2,7) abgeschlossenes Bachelorstudium der Fachrichtung Integrative Sozialwissenschaft. Auch ein Abschluss in einem vom Prüfungsausschuss als fachlich verwandt anerkannten Studiengang, ausländische Abschlüsse gemäß der von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie gemäß Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen, erfüllen diese Voraussetzung, sofern mit die Abschlussnote mindestens „befriedigend“ (2,7) lautet. Der fachlich verwandte Bachelorstudiengang muss einen hinreichenden inhaltlichen Bezug zum Bachelorstudiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ aufweisen. Über einen hinreichenden Bezug, die fachliche Verwandtschaft und eine daraus resultierende Einschränkung auf einen Schwerpunkt entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der fachlichen Voraussetzungen für den Masterstudiengang. Der Zugang kann in diesen Fällen auf einen der Schwerpunkte des Masterstudiengangs

- a) Technik und Kompetenz,
- b) Wirtschaft, Organisation und Gesellschaft,
- c) Politik, Wirtschaft, Ethik sowie
- d) Kompetenzentwicklung

oder auf bestimmte Module begrenzt werden; dies gilt insbesondere bei Vorkenntnissen in Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre. Für Studierende mit dem Bachelorabschluss Integrative Sozialwissenschaft, die das Modul „Politische Ökonomie mit dem Schwerpunkt BWL“ absolviert haben, wird in den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen der Zugang auf die gekennzeichneten BWL-Module begrenzt, für Studierende, die das Modul „Politische Ökonomie mit dem Schwerpunkt VWL“ absolviert haben, wird in den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen der Zugang auf die gekennzeichneten VWL-Module begrenzt.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst auch das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht durch einen deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Kenntnisse der englischen Sprache müssen von allen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern durch eines der folgenden Zertifikate nachgewiesen werden:

- i. TOEFL: 213 computer based, 80 internet based,
- ii. IELTS <sup>1</sup>: 6,0,
- iii. Cambridge Certificates: First certificate in Engl. (FCE), Certificate in Advanced Engl. (CAE) oder Certificate of Proficiency in Engl. (CPE),
- iv. TELC <sup>2</sup> English B2,
- v. DAAD-Sprachzertifikat Englisch: Level B2

oder ein anderweitig erfolgreich bestandener Englischnachweis auf dem Level C nach dem GERR <sup>3</sup>.

Ausreichende Englischkenntnisse gelten bei Nachweis von Englisch als Muttersprache oder durch ein vorangegangenes englischsprachiges Studium als nachgewiesen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(4) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessenten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

(5) Zu dem Masterstudiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ kann in begründeten Ausnahmefällen gemäß § 19 Absatz 2 HochSchG auch zugelassen werden, bevor die Abschlussprüfungen und Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nachgewiesen und lediglich noch 28 Leistungspunkte (LP) zum erfolgreichen Abschluss dieser Studiengänge zu erbringen sind (Doppeleinschreibung). Die Doppeleinschreibung in den Masterstudiengang erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß Satz 1 für das Masterstudium nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

### § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Wintersemester und Sommersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des 4. Fachsemesters abgelegt werden können.

### § 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Die Teilnahme an der Masterprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

---

<sup>1</sup> International English Language Testing System

<sup>2</sup> The European Language Certificates

<sup>3</sup> Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen

## § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Masterarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

- Orientierungsmodule,
- Schwerpunktmodule,
- Fachpraktikum,
- Abschlussarbeit.

1. In den Orientierungsmodulen sind 29 Leistungspunkte (LP) zu erbringen. Sie verteilen sich auf die Module

A. Wissenschaftstheorie:	18 LP;
B. Methoden der Empirischen Sozialforschung:	9 LP;
C. Ringvorlesung:	2 LP.

2. In den Schwerpunktmodulen sind 54 Leistungspunkte (LP) zu erbringen. Dabei ist einer der folgenden Schwerpunkte auszuwählen und im angegebenen Umfang zu belegen:

- A. Technik und Kompetenz,
- B. Wirtschaft, Organisation und Gesellschaft,
- C. Politik, Wirtschaft, Ethik,
- D. Kompetenzentwicklung.

Die Wahl des Schwerpunktes gilt mit der Anmeldung (§11) zur ersten zugehörigen Schwerpunktmodul- oder -modulteilprüfung als erfolgt. Ein einmaliger Wechsel des Schwerpunktes ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Bereits erfolgreich abgelegte Modulprüfungen aus dem abgewählten Schwerpunktmodul gelten als Zusatzleistungen gemäß § 23.

3. Das Praktikum dient zum Sammeln von berufsfeld- und handlungsorientierten Erfahrungen zur Herstellung einer konzeptionellen Verbindung zu den Studieninhalten.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen mindestens 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 29 Leistungspunkten,
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 54 Leistungspunkten,
3. Wahlmodule im Sinne von Absatz 3, Nr. 3 sind nicht vorgesehen,
4. Praktikum im Umfang von 8 Leistungspunkten,
5. Masterarbeit im Umfang von 29 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Entwürfe, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählen auch Praxisphasen, Projektarbeiten sowie die Abschlussarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt drei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.

2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module im Umfang von 54 LP auswählen und müssen diese Module bestehen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht,



gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.

3. Wahlmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen durch ein anderes Modul ersetzen.

(4) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls. Die Vergabe kann an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gekoppelt werden. Die Bedingungen für die regelmäßige und aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben (z.B. im Modulhandbuch); aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Literatur, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen.

(6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note: 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, Essays, Projektarbeiten, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(8) Teil des Masterstudiengangs ist ein selbstorganisiertes Praktikum im Umfang von 6 Wochen. Das Nähere regeln die Praktikumsrichtlinien gemäß Anhang 2.

## **§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für von Frühstudierenden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für

Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(7) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen.

(10) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

#### **§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich**

(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

(2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende angemessene zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf andere seiner Mitglieder übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

#### **§ 9 Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

#### **§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

- (1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Sie führen die Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

## Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung

### **§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Studienleistungen sowie zu ihren Wiederholungen (§18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen, Studienleistungen und zur Masterarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen.

(2a) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(2b) Studienleistungen, die zwingend vor dem Anmeldezeitraum abgelegt werden, sind unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten anzuzeigen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

a) eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet,

b) einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

- a) nicht beurlaubt ist,
- b) sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
- c) an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
- d) über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Spätestens zehn Tage vor der Prüfung sind alle Zulassungsvoraussetzungen durch die Studierende oder den Studierenden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten nachzuweisen. Sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind, aber der erforderliche Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden ist, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

- a) die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen oder
- b) die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist oder
- c) die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
- d) die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich, schriftlich oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Die Regelungen der Absätze 1 bis 10 gelten für alle Modul- und Modulteilprüfungen sowie für Studienleistungen.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2, Nummer 7 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des sechsten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des achten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmalig nicht bestanden.

## § 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder praktische Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der, sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulprüfungen sind im Anhang näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

### § 13 Mündliche Prüfungen

- (1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechender Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.
- (3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.
- (4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).
- (5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### § 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten und Essays (Absatz 5), Portfolioarbeiten (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.
- (2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.
- (4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Näheres kann der Anhang regeln.
- (5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 3 entspricht. Der Umfang der Hausarbeit wird bei der Ausgabe festgelegt und sollte je nach Leistungspunkteanzahl zwischen 15 und 25 Seiten variieren. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit

Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Ein Essay stellt eine verkürzte Form der Hausarbeit im Umfang von 5 bis 8 DIN A4 Seiten dar. Die Projektarbeiten im Orientierungsmodul „Methoden der empirischen Sozialforschung“ sind schriftliche Abhandlungen, die primär durchgeführte Datenanalysen dokumentieren und interpretieren.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 3) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt der Anhang.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 8 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

- |               |   |
|---------------|---|
| sehr gut,     | wenn mindestens 75 Prozent,                     |
| gut,          | wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, |
| befriedigend, | wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent, |
| ausreichend,  | wenn keine oder weniger als 25 Prozent          |

der darüber hinaus erreichbaren Punkte darüber hinaus erzielt wurden.

## § 15 Praktische Prüfungen

Entfällt.

## § 16 Masterarbeit

(1) Die Modulprüfung des Moduls Masterarbeit wird schriftlich abgelegt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich, planerisch oder gestalterisch darzustellen.

(2) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 75 LP erworben hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 870 Stunden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden, bei empirischen Arbeiten um eine zur Datenerhebung angemessenen Zeit. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Masterarbeit soll einen Umfang von 30.000 Wörtern nicht überschreiten. Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer anderen Fremdsprache angefertigt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die oder den Studierenden,
- b) hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des gewählten Betreuers,
- c) Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 11 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache nach Satz 2 ist rechtzeitig vor der Ausgabe des Themas und unter Angabe der Betreuerin oder des Betreuers beim Prüfungsausschuss vorzulegen. In den Fällen von Satz 2 ist der Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

(9) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) bewertet.



(11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Technischen Universität Kaiserslautern sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatz' 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

### § 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; im Anhang können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung des Moduls Masterarbeit erfolgt gemäß § 16, Absätze 11-13.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

### § 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form von Klausuren kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Entfällt.

(6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(7) Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre zweite Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.

(10) Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen.

### § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragene Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsrechtsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsrechtsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

## **§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen**

(1) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

- a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
- b) durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
- c) durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,

- d) durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
- e) durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
- f) durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufintegrierenden oder dualen Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

### **§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungen inklusive der Masterarbeit bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 Absatz 1 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### **§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienteistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 23 Zusatzleistungen**

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Masterstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher

Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 24 Informationsrecht**

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2015/2016 im Masterstudiengang Integrierte Sozialwissenschaft an der Technischen Universität Kaiserslautern eingeschrieben sind.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

### **Anhang 1 - Module**

\*Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung<sup>4</sup>“ sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Master und Masterstudiengängen<sup>5</sup>“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsart und -form abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule ( §12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsart besteht, kenntlich gemacht und weisen zwei Prüfungsarten auf.

#### **Pflichtmodule**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen Bitte beachten Sie auch den entsprechenden Studienplan
<b>Abschnitt: Orientierungsmodule</b>		<b>29</b>							
SO-04-211-M-05	Wissenschaftstheorie	18	Nein	18	Referate	Nein	schriftlich	Hausarbeit	
SO-01-M-212-M-05	Methoden der empirischen Sozialforschung	9	Nein	9	Übungsaufgaben	Nein	schriftlich	Projektarbeit	
SO-00-213-M-05	Ringvorlesung	2	Nein		Essay	Nein	schriftlich	Essay (unbenotet)	

<sup>4</sup> Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009

<sup>5</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.20013

**Wahlpflichtmodule**

Abschnitt: Schwerpunktmodul: Technik und Kompetenz		54								
SO-02-214-M-06	Entwicklung technischer Kompetenz	9	Nein	9	Referate	Nein	schriftlich	Hausarbeit		
SO-02-215-M-06	Wissensmanagement und Technik	27	Ja	27	Klausuren in ausgewählten Veranstaltungen	Nein	Mündlich	Mündliche Prüfung		
SO-08-216-M-06	Repräsentation von Wissen	4	Nein	4	Referate	Nein	Mündlich	Mündliche Prüfung		
SO-04-2119-M-06	Denken und Kognition	4	Nein	4	Referate	Nein	Mündlich	Mündliche Prüfung		
SO-04-217-M-06	Wissen und Kultur	10	Nein	10	Referate	Nein	Schriftlich	Hausarbeit		

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art)	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen	
<b>Abschnitt: Kompetenzmodul Wirtschaft, Organisation, Gesellschaft</b>		<b>54</b>								
SO-09-218-M-5	Wirtschaft und Gesellschaft	10	Nein	10	Referate	Nein	schriftlich	Hausarbeit		
SO-09-219-M-5	Analyse sozialer und politischer Strukturen und Prozesse	10	Nein	10	Referate	Nein	schriftlich	Hausarbeit		
SO-09-2110-M-5	Umwelt, Technik und Gesellschaft	10	Nein	10	Referate	Nein	Schriftlich	Hausarbeit		
WIW-SUE-SR-M-7	VWL: Sustainable Development und Ressourcenökonomik	12	Ja	12	Klausuren	Nein	Schriftlich	Klausur		
WIW-SUE-SR-M-7	VWL: Sustainable Development und Energieökonomik	12	Ja	12	Klausuren	Nein	Schriftlich	Klausur		
WIW-SUE-SU-M-7	VWL: Sustainable Development und Umweltökonomik	12	Ja	12	Klausuren	Nein	schriftlich	Klausur		
WIW-EPS-BP-M-7	BWL: Business Planing	6	Ja	6	Klausuren	Nein	Schriftlich	Klausur		
WIW-EPS-BD-M-7	BWL: Business Development	6	Ja	6	Klausuren	Nein	schriftlich	Klausur		
WIW-EPS-EM-M-7	BWL: Entrepreneurial Marketing	6	Ja	6	Klausur, Präsentation und schriftliche Ausarbeitung	Nein	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung	Mündlich, schriftlich		
SO-09-2111-M-5	Produktion und Arbeit	12	Teilweise	12	Klausuren, Referat	Nein	Schriftlich	Hausarbeit		
<b>Abschnitt: Schwerpunktmodul Politik, Wirtschaft, Ethik</b>		<b>54</b>								
SO-06-2112-M-5	Internationale Politik/ Außenpolitik	16	Nein	16	Referate	Nein	Schriftlich	Hausarbeit		
SO-05-2113-M-5	Vergleichende Politikwissenschaft/ Systemlehre	16	Nein	16	Referate	Nein	Schriftlich	Hausarbeit		
SO-16-2114-M-5	Entwicklungspolitik und -ökonomie	3	Nein	3	Referate	Nein	Schriftlich	Essay		
WIW-IWI-IW-M-7	VWL: Internationale Wirtschaft	9	Ja	9	Klausuren	Nein	Schriftlich	Klausur		
WIW-SUE-SR-M-7	VWL: Sustainable Development und Ressourcenökonomik	9	Ja	9	Klausuren	Nein	Schriftlich	Klausur		

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art)	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungs-form	Bemerkungen
WIW-SUE-SR-M-7	VWL: Sustainable Development und Energieökonomik	9	Ja	9	Klausuren	Nein	Schriftlich	Klausur	
WIW-SUE-SU-M-7	VWL: Sustainable Development und Umweltökonomik	9	Ja	9	Klausuren	Nein	Schriftlich	Klausur	
WIW-SUE-NRS-M-7	BWL: Nachhaltige Regulierung zwischen Markt und Staat	4,5	Ja	4,5	Klausuren	Nein	Schriftlich	Klausur	
WIW-SUE-KUN-M-7	BWL: Kooperation von Unternehmen und Non-Profit-Organisationen	4,5	Ja	4,5	Klausuren	Nein	Schriftlich	Klausur	
SO-16-2225-M-7	VWL: Politische Ökonomie	9	Teilweise	9	Klausuren, Referat, Essay	Nein	Schriftlich	Hausarbeit	
SO-04-2115-M-5	Wissen und Ethik	10	Nein	10	Referate	Nein	Schriftlich	Hausarbeit	
<b>Abschnitt: Schwerpunktmodul Kompetenzentwicklung</b>		<b>54</b>							
SO-09-2126-M-5	Wirtschaft und Gesellschaft	12	Nein	12	Referate	Nein	Schriftlich	Hausarbeit	
SO-09-2127-M-5	Umwelt, Technik und Gesellschaft	12	Nein	12	Referate	Nein	Schriftlich	Hausarbeit	
SO-02-214-M-06	Entwicklung von technischer Kompetenz	9	Nein	9	Referate	Nein	Schriftlich	Hausarbeit	
SO-08-216-M-06	Repräsentation von Wissen	6	Nein	6	Referate	Nein	Mündlich	Mündlich	
SO-04-2116-M-5	Ethik und Organisation	15	Nein	15	Referate	Nein	Schriftlich	Hausarbeit	

**Praktikum**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art)	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungs-form	Bemerkungen (Dauer der Prüfung, falls abweichend, wie häufig wird das Modul angeboten, jährlich, jedes Semester...)
SO-00-2217-M-5	Fachpraktikum	8	Nein		Durchführung und Dokumentation des Praktikums	Nein	Schriftlich	Praktikumsbericht	

**Masterarbeit (MA)**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art)	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungs-form	Bemerkungen
SO-00-2218-M-5	Masterarbeit	29	Nein	87		Nein	Schriftlich	Masterarbeit	

## Anhang 2: Praktikumsrichtlinien

### §1 Ziele und Zweck

Ziele des Praktikums sind das Sammeln von berufsfeld- und handlungsorientierten Erfahrungen und Anwendungen, das Herstellen einer konzeptionellen Verbindung des Studiums mit einem ausgewählten Berufsfeld sowie die Übertragung von wichtigen, im Studium erlernten Kompetenzen in ein perspektivisches Berufsfeld.

### §2 Dauer

Das Praktikum muss mindestens 6 Wochen dauern. Es soll in der zweiten Hälfte der Regelstudienzeit abgelegt werden (in der vorlesungsfreien Zeit). Ist das Praktikum die letzte zu erbringende verpflichtende Prüfungsleistung, so gilt der letzte Tag des Praktikums als letzter Prüfungstag.

### §3 Durchführung

Grundsätzlich obliegt die Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle der oder dem Studierenden. Im Zweifelsfall steht die Fachstudienberaterin oder der Fachstudienberater des Bachelorstudiengangs beratend zur Verfügung.

### §4 Nachweis

- (1) Über das Praktikum hat die oder der Studierende einen Praktikumsbericht zu erstellen.
- (2) Der Praktikumsbericht soll folgendes beinhalten:
  - a) Dauer, Einrichtung und Ort des Praktikums.
  - b) Selbst gesetzte Lern- und Erfahrungsziele.
  - c) Eine Verlaufsübersicht des Praktikums (zum Beispiel welche Abteilungen wurden in dem Unternehmen oder in der Institution besucht, welche Abläufe hat die Praktikantin oder der Praktikant kennengelernt?).
  - d) Welche Beobachtungen und welche Erfahrungen wurden in der Praxis gesammelt?
- (3) Der Praktikumsbericht ist nach Abschluss des Praktikums umgehend, mit einer Erklärung über das selbstständige Abfassen des Berichts, bei der Fachstudienberaterin oder dem Fachstudienberater einzureichen. Der Umfang des Berichts beträgt mindestens fünf DIN A4 Seiten. Die Berichtsseiten sind zu nummerieren, der Bericht ist mit einem Deckblatt und einem Inhaltsverzeichnis (inkl. Nummerierung und Seitenzahl) zu versehen.
- (4) Die aufnehmende Einrichtung stellt der oder dem Studierenden ein qualifiziertes Praktikumszeugnis oder eine Bescheinigung aus, aus der die Praktikumsdauer und -art sowie die Anzahl der Fehltage hervorgeht.

### §5 Anerkennung

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch die Fachstudienberaterin oder den Fachstudienberater nach Vorlage der Nachweise gemäß § 4 der Praktikumsordnung.

### §6 Versicherungsschutz

Ein Versicherungsschutz seitens der Technischen Universität Kaiserslautern besteht während des Praktikums nicht. Die Technische Universität Kaiserslautern haftet nicht für Schäden, die die oder der Studierende während ihres oder seines Praktikums verursacht.

Kaiserslautern, den 26. November 2015

Die Dekanin  
des Fachbereichs Sozialwissenschaften  
Prof. Dr. Shanley A L L e n



## **Ordnung zur Änderung des Studienplans für den Fachbereich Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07. September 2015**

Aufgrund des § 20 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur der Technischen Universität Kaiserslautern am 08. Juli 2015 die nachfolgende Änderung des Studienplans für den Diplomstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 02.09.2015, Az.: 4/MF-Och, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Der Studienplan für den Diplomstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10. Juni 2011, zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Oktober 2012, wird wie folgt geändert:

1. Der Studienverlaufsplan für das Grundstudium Architektur erhält folgende Fassung:

## „Studienverlaufsplan für das Grundstudium Architektur

Bereich	Nr.	Fach	Semester								Summe	
			1		2		3		4			
			V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü		
Konstruktion und Entwerfen	1.1	Baukonstruktion I	2	2							7	Q
		Tragwerk + Material I	2	1								-
	1.2	Baukonstruktion II			2	2					7	Q
		Tragwerk + Material II			2	1						S
	1.3	Baukonstruktion III					2	2			7	Q
		Tragwerk + Material III					2	1				Q
	1.4	Baukonstruktion IV							2	2	7	Q
		Tragwerk + Material IV							2	1		Q
	1.5	Bauphysik I					2	1			3	-
	1.6	Bauphysik II							2	1	3	S
1.7	Werkstoffkunde I	2								2	S	
1.8	Werkstoffkunde II			2						2		
Gestalt	2.1	Künstlerisches Gestalten I	1	3							4	Q
	2.2	Künstlerisches Gestalten II			1	3					4	Q
	2.3	Methodik des Entwerfens I	1	2							3	Q
	2.4	Methodik des Entwerfens II			1	2					3	Q
	2.5	Methodik des Entwerfens III					1	2			6	Q
		Digitale Werkzeuge I					1	2				
	2.6	Kleiner Entw.: Methodik des Entwerfens IV							1			
		Kleiner Entwurf: Landschaftsarchitektur							1	3	6	Q
		Kleiner Entwurf: Digitale Werkzeuge II							1			
	2.7	Darstellungsmethodik	1	1							2	Q
	2.8	Darstellende Geometrie I	2	2							4	Q
2.9	Darstellende Geometrie II			2	2					4	Q	
Kontext	3.1	Gebäudelehre I	2	2						4	Q	
	3.2	Baugeschichte I	2							2	M	
	3.3	Baugeschichte II			2	2				4	M	
	3.4	Geschichte und Theorie der Architektur I					2	1		3	Q	
	3.5	Geschichte und Theorie der Architektur II							2	1	3	Q
Entwurf	4.1	Stegreif I						A		A	Q	
	4.2	Stegreif II							A	A	Q	
Wahlpflichtfach	5.1	Wahlpflichtfach I					4			4	Q	
	5.2	Wahlpflichtfach II							4	4	Q	
Praktikum	6.1	Baupraktikum								-	-	
	6.2	Büopraktikum								-	-	
Summe			15	13								
					12	12	10	13	11	12		
			28		24		23		23		98	

(Q = qualifizierter Leistungsnachweis, S = schriftliche Prüfung, M = mündliche Prüfung, A = ohne Anrechnung von Semesterwochenstunden)  
Prüfungen erfolgen studienbegleitend.

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Studienplans für den Diplomstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 07. September 2015

Der Dekan des Fachbereichs Architektur  
der TU Kaiserslautern  
Prof. Johannes M o d e r s o h n